



Conters



Davos



Fideris



Furna



Grüşch



Jenaz



Klosters-Serneus



Küblis



Luzein



Saas



Schiers



Seewis



St. Antönien

Region Prättigau/Davos

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Name, Sitz und Dauer	4
Regionsgemeinden	4
Amtssprache	4
Gegenstand und Zweck	4
Aufgaben	4
a) Allgemeines	4
b) Im Einzelnen	4
Gleichstellung der Geschlechter	5
II. Organe	5
1. Allgemeines	5
Organe	5
Ausschluss- und Ausstandsgründe	5
Protokolle	5
2. Zuständigkeiten	6
Stimmberechtigte der Regionsgemeinden	6
Präsidentenkonferenz	6
Regionalausschuss	7
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz	7
Geschäftsstelle	7
Geschäftsprüfungskommission	8
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden	8
Massgebendes Recht	8
Verfahren	8
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	8
1. Präsidentenkonferenz	8
Zusammensetzung	8
Einberufung	8
Stimm- und Wahlrecht	9
Beschlüsse über Sachvorlagen	9
Wahlen	9
2. Regionalausschuss	9
Zusammensetzung	9
Einberufung	10
Beschlussfassung	10
3. Geschäftsprüfungskommission	10
Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte	10
Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen	10
V. Politische Rechte	11
Initiativrecht	11
Referendumsrecht	11

VI. Personal- und Vorsorgerecht	11
Personal- und Vorsorgerecht.....	11
VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting	11
Leistungsvereinbarungen	11
Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....	12
Budget, Finanzplan	12
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	12
Finanzierung	12
Gemeindebeiträge.....	12
Haftung	13
VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel	13
Staatsaufsicht	13
Rechtsmittel.....	13
IX. Statutenrevision.....	13
Statutenrevision	13
X. Schlussbestimmung	13
Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Prättigau/Davos ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Klosters-Serneus.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Conters, Davos, Fideris, Furna, Gräsch, Jenaz, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas, Schiers, Seewis, St. Antönien.

Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache der Region ist deutsch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines

¹ Die Region Prättigau/Davos dient der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

³ Haben nicht alle Gemeinden eine Aufgabe der Region übertragen, so sind für diese Aufgabe nur die Gemeinden mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung stimmberechtigt.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung);
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft);
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt);
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt);
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes;

- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

² Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung;
- Abfallbewirtschaftung;
- Musikschule;
- Regionalverkehr;
- Kulturförderung;
- Sportförderung;
- Aus- und Weiterbildung;
- Sozialwesen;
- Wahren und Fördern der Belange von Natur und Umwelt;
- Bewilligungen für Unterhaltungslotterien.

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- Präsidentenkonferenz (PK);
- Regionalausschuss (RA);
- Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden unabhängig von der Genehmigung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

³ Alle übrigen Protokolle werden den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
3. Entscheid über Vorlagen, welche die Präsidentenkonferenz den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden vorgelegt hat;
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000;
6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionaufgaben (Art. 6, Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters;
2. Wahl des Regionalausschusses und der Geschäftsprüfungskommission;
3. Wahl von ständigen Kommissionen;
4. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten;
6. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
7. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan), der Verpflichtungskredite und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Kenntnisnahme des Finanzplanes;
8. Entscheid über einmalige Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 300'000, wobei Ausgaben über CHF 250'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
9. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von CHF 5000 bis CHF 50'000, wobei Ausgaben über CHF 30'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen;
10. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte;
11. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen;
12. Gültigerklärung von Regionalinitiativen;

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

1. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals;
2. Wahl des weiteren Regionalpersonals;
3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen;
4. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen;
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz;
6. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz;
7. Bewirtschaftung des Regionsvermögens;
8. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000;
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5000;
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs;
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen;
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen;
14. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung;
15. Ernennung eines Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters;
16. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR;
17. Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars;
18. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen;
19. Vertretung der Region nach aussen;

Artikel 14

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

Artikel 15

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er kann auch in Kommissionen Einsitz nehmen.

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 17

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 18

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden. Als Termine müssen wenn möglich die eidgenössischen Abstimmungstermine gewählt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 19

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten oder aus anderen Mitgliedern der Gemeindevorstände. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 20

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 4 Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 21

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer eidgenössischer Bevölkerungsstatistik.

Artikel 22

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 23

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen.

⁵ Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Regionalausschuss

Artikel 24

Zusammensetzung

¹ Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

² Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied.

³ Die Tätigkeit im Regionalausschuss wird von der Region entschädigt.

Artikel 25

Einberufung

¹ Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Begehren eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

Artikel 26

Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann das Quorum bei Beschlüssen gemäss Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht werden, gilt die Ausstandsregelung nicht.

² Aufgrund ihrer Grösse ist die Gemeinde Davos im Regionalausschuss zwingend vertreten und hat doppeltes Stimmengewicht.

³ Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimpflicht.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

3. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 27

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss an Dritte delegieren.

4. Ständige Kommissionen

Artikel 28

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens 800 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens 4 Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 30

Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 500 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 31

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 32

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt zwischen minimal 2 und maximal 5 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 90 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 33

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 34

Budget, Finanzplan

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 35

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 36

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge;
- Gebühren und andere Erträge;
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden;
- Honorare aus Auftragstätigkeit.

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 37

Gemeindebeiträge

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten eidgenössischen Bevölkerungsstatistik bemisst.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

³ Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 38

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 39

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 40

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 41

Statutenrevision

¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von 13 Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Klosters-Serneus, 5. Oktober 2015

Kurt Steck
Vorsitzender Übergangsausschuss

Tarzius Caviezel
Mitglied Übergangsausschuss